- Abschrift -

Amtsgericht Offenbach am Main
- Insolvenzgericht -
8 IN 402/19
(bitte stets angeben)

02.09.2020

Beschluss

In dem Insolvenzverfahren **über das Vermögen der**

PIM Gold GmbH, Industriestraße 31, 63150 Heusenstamm (AG Offenbach am Main, HRB 43743),
vertreten durch:
Mesut Pazarci, (Geschäftsführer),

Verfahrensbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Marijan Kulisch, Schepp Allee 57, 64295 Darmstadt,

wird der mit Beschluss vom 13.03.2020 auf den 22.09.2020 verlegte Präsenztermin zur Abhaltung der ersten Gläubigerversammlung (Berichtstermin) in der Stadthalle Langen aufgrund der anhaltenden Pandemielage aufgehoben.

Da eine mündliche Gläubigerversammlung nach Überzeugung des Gerichts in den nächsten Monaten aufgrund der fortdauernden Pandemie und der damit einhergehenden Gefährdung bei der Teilnahme an einer Präsenzveranstaltung dieser Größenordnung nicht möglich sein wird, **wird in entsprechender Anwendung des § 5 InsO zur Förderung des Verfahrensablaufes und zur Ermöglichung der in der Insolvenzordnung vorgesehenen Gläubigerbeteiligung die Durchführung des Berichtstermins im schriftlichen Verfahren angeordnet.**

Die Gläubiger erhalten daher Gelegenheit schriftlich Anträge zu stellen zu den nachfolgenden Tagesordnungspunkten der ersten Gläubigerversammlung:

- Wahl des Insolvenzverwalters (§ 57 InsO),
- Beibehaltung des Gläubigerausschusses (§§ 67, 68 InsO),

- Zwischenrechnungslegung gegenüber der Gläubigerversammlung (§§ 66 Absatz 3 InsO),

- abweichende Regelung zur Hinterlegung von Geld, Wertpapieren und Kostbarkeiten (§ 149 Absatz 2 InsO),

- die Stilllegung oder vorläufige Fortführung des Unternehmens der Schuldnerin. Sie kann den Insolvenzverwalter beauftragen, einen Insolvenzplan auszuarbeiten, und ihm das Ziel des Plans vorgeben. Sie kann ihre Entscheidung in späteren Terminen ändern (§ 157 InsO).

Der Insolvenzverwalter erhält gleichfalls Gelegenheit zur Antragstellung betreffend die nachfolgenden Tagesordnungspunkte:

- besonders bedeutsame Rechtshandlungen des Insolvenzverwalters (§ 160 InsO) insbesondere:
  - wenn das Unternehmen, ein Betrieb, das Warenlager im Ganzen oder ein unbeweglicher Gegenstand aus freier Hand veräußert werden soll,
  - wenn ein Darlehen aufgenommen werden soll, das die Insolvenzmasse erheblich belasten würde,
  - wenn ein Rechtsstreit mit erheblichem Streitwert anhängig gemacht oder aufgenommen, die Aufnahme eines solchen Rechtsstreits abgelehnt oder zur Beilegung oder zur Vermeidung eines solchen Rechtsstreits ein Vergleich oder ein Schiedsvertrag geschlossen werden soll,

- die Betriebsveräußerung an besonders Interessierte oder Betriebsveräußerung unter Wert (§§ 162,163 InsO).

Sämtliche Eingaben zu den Tagesordnungspunkten sind schriftlich **bis zum 12.10.2020** beim Insolvenzgericht einzureichen.

Spätestens an diesem Tag müssen schriftliche Anträge zur Tagesordnung beim Insolvenzgericht eingehen, damit sie zur Abstimmung aller Gläubiger gestellt werden können.

Die Abstimmung erfolgt nach Sichtung der eingehenden Schriftsätze und Bekanntgabe der zulässigen Anträge der ersten Gläubigerversammlung in einem gesonderten Schritt.

Zur Durchführung der Abstimmung im schriftlichen Verfahren, ist beabsichtigt, die Stimmrechte für die Gläubiger wie folgt zu berücksichtigen:

Gläubiger bestrittener Forderungen erhalten Stimmrecht in Höhe von **30 %** der bestrittenen Forderungssumme.
Gläubiger für den Ausfall festgestellter Forderungen erhalten Stimmrecht in Höhe von **100 %** der für den Ausfall festgestellten Forderungssumme.
Gläubiger aufschiebend oder auflösend bedingt festgestellter Forderungen erhalten Stimmrecht in Höhe von **100 %** der bedingt festgestellten Forderungssumme.
Gläubiger, deren Forderung aufgrund verspäteter Anmeldung auch in dem mit Beschluss vom 12.08.2020 anberaumten nachträglichen Prüfungstermin nicht

geprüft werden können, erhalten Stimmrecht in Höhe von **30 %** der angemeldeten Forderungssumme.
Soweit Forderungen uneingeschränkt festgestellt wurden, sind sie gem. § 77 Abs. 1 InsO mit 100 % der festgestellten Forderungssumme bei der Abstimmung zu berücksichtigen.

Gläubiger, deren angemeldete Forderungen durch gerichtliche Entscheidung nicht zur Prüfung zugelassen wurden, nehmen nicht an der Abstimmung teil.

Sofern keine Einwendungen gegen die aufgeführten Stimmrechtsgewährungen erfolgen, wird davon ausgegangen, dass insoweit Einverständnis besteht und dies als Einigung im Sinne von § 77 Abs. 2 S. 1 und Abs. 3 InsO gewertet werden kann. Soweit Einwände gegen die beabsichtigte Stimmrechtsgewährung bestehen, sind diese ebenfalls **bis zum 12.10.2020** vorzubringen, da in diesem Fall vor der Abstimmung über zulässige Anträge zu den Tagesordnungspunkten der ersten Gläubigerversammlung noch eine gerichtliche Festsetzung der Stimmrechte erfolgen muss.

Sollten innerhalb der gesetzten Frist keinerlei Anträge zu den Tagesordnungspunkten der ersten Gläubigerversammlung eingehen, so wird das Verfahren unter Beibehaltung der bereits gerichtlich getroffenen Entscheidungen fortgesetzt. Eine Abstimmung ist in diesem Fall nicht durchzuführen.

Hinsichtlich einer möglichen Vertretung im schriftlichen Verfahren wird erneut auf die Bestimmungen des § 79 ZPO hingewiesen, welcher gem. § 4 InsO auch in Insolvenzverfahren gilt.

Rechtsmittelbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der befristeten Erinnerung angefochten werden. Sie ist innerhalb einer Notfrist von 2 Wochen bei dem Amtsgericht Offenbach, Kaiserstraße 16-18, 63065 Offenbach am Main einzulegen.
Die Frist beginnt mit der Zustellung bzw. mit der Verkündung der Entscheidung. Soweit die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt ist, beginnt sie, sobald nach dem Tage der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind. Erfolgt die öffentliche Bekanntmachung neben der Zustellung ist für den Beginn der Frist das frühere Ereignis maßgebend.
Die Erinnerung kann durch Einreichung einer Erinnerungsschrift bei dem o. g. Gericht eingelegt oder auch zu Protokoll der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem o. g. Gericht ankommt. Sie ist von dem Erinnerungsführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Erinnerung muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Erinnerung gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.
Die Erinnerung soll begründet werden.

Gimmler
Rechtspflegerin

Amtsgericht Offenbach am Main
Insolvenzgericht

Postanschrift: Justizzentrum Offenbach am Main - Insolvenzgericht –
Postfach 10 01 01 – 63001 Offenbach am Main

Empfänger

Ihr Zeichen:	Geschäfts-Nr.:	☎		Offenbach am Main
	8 IN 402/19	Vermittlung	069 8057 - 0	02.09.2020
		Durchwahl	069 8057 1826	
	Bitte stets angeben	Telefax	069 8057 - 1811	

Insolvenzverfahren PIM Gold GmbH, Heusenstamm

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Gericht sieht aufgrund der fortdauernden Corona-Pandemie und der damit einhergehenden anhaltenden Gefährdungslage bei Großveranstaltungen aktuell und in absehbarer Zeit keine Möglichkeit die gem. § 29 InsO vorgesehene Gläubigerversammlung als Präsenztermin abzuhalten. Aus diesem Grund wurde heute mit dem anliegenden Beschluss die für den 22.09.2020 in der Stadthalle Langen anberaumte mündliche Gläubigerversammlung aufgehoben.

Um den weiteren Verfahrensablauf zu fördern und Ihnen als Gläubiger trotzdem die in der Insolvenzordnung vorgesehene Mitbestimmung über den Verfahrensablauf zu ermöglichen, hat sich das Gericht entschlossen entsprechend § 5 InsO das schriftliche Verfahren zur Durchführung des Berichtstermins anzuordnen.

Dies bedeutet für Sie, dass Sie die nach der Insolvenzordnung in der ersten Gläubigerversammlung möglichen Anträge innerhalb der aus dem anliegenden Beschluss hervorgehenden Frist schriftlich stellen können.

Entsprechende Anträge sind unter Angabe des Geschäftszeichens an das Insolvenzgericht zu richten. Inhaltlich müssen sie sich die Anträge an den

63065 Offenbach am Main, Kaiserstraße 16-18
Telefon 069/8057-0 · Telefax 069/8057-5001

Sprechzeiten: Montag - Freitag, 9:00 - 12:00 Uhr
Parkmöglichkeiten: keine Besucherparkplätze
Öffentliche Verkehrsmittel

DIGITALER SERVICE POINT DER HESSISCHEN JUSTIZ | 0800 96 32 147 Ihr Draht zur Justiz. Rufen Sie an!

Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten erhalten Sie unter www.ag-offenbach-justiz.hessen.de.
Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform zur Verfügung gestellt.

vorgegebenen Tagesordnungspunkten orientieren und den geltenden Bestimmungen des Insolvenzrechtes entsprechen. Bitte beachten Sie, dass die Anträge konkret gefasst und eigenhändig unterschrieben sein müssen, sofern es sich nicht um ein elektronisches Dokument handelt, welches den Maßgaben des § 130a ZPO entspricht. Es wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich noch einmal darauf hingewiesen, dass eine Antragstellung im Wege einer einfachen E-Mail nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen nicht zulässig ist. Eingaben, welche auf diesem Weg erfolgen, können daher nicht zur Disposition der Gläubiger gestellt werden.

Generell wird gebeten, Eingaben zu der ersten Gläubigerversammlung bereits im Betreff deutlich als solche zu kennzeichnen, damit diese im hiesigen Geschäftsablauf schnellstmöglich entsprechend eingeordnet und mir als zuständiger Sachbearbeiterin vorgelegt werden können.

Ergänzend wird zu den nachfolgenden Tagesordnungspunkten auf Folgendes hingewiesen:

- Wahl des Insolvenzverwalters

Gewählt werden kann jede geeignete und geschäftskundige Person, welche zur Ausübung des Amtes bereit ist. Insoweit ist bei einem diesbezüglichen Antrag sowohl die Eignung und Qualifikation der vorgeschlagenen Person in geeigneter Weise zu belegen als auch eine Erklärung über deren Bereitschaft zur Übernahme des Amtes im Falle einer Wahl beizufügen.
Eine Abwahl des gerichtlich bestellten Insolvenzverwalters ohne Wahl eines anderen Insolvenzverwalters ist nicht möglich.
Hinsichtlich der für eine Wahl notwendigen Mehrheit wird auf §§ 57 Abs. 1 S. 2, 76 Abs. 2 InsO hingewiesen.

- Beibehaltung des Gläubigerausschusses

Gemäß § 68 InsO können vom Insolvenzgericht bestellte Mitglieder abgewählt und andere oder zusätzliche Mitglieder des Gläubigerausschusses gewählt werden. Sofern andere oder zusätzliche Personen gewählt werden sollen, ist von diesen jeweils eine Erklärung über die Bereitschaft zur Mitarbeit im Gläubigerausschuss vorzulegen, da ohne diese eine Wahl nicht möglich ist. Hinsichtlich der gesetzlich vorgesehenen Zusammensetzung des Gläubigerausschusses wird auf § 67 Abs. 2, 3 InsO hingewiesen.

Sofern keine Eingaben zu den Tagesordnungspunkten der ersten Gläubigerversammlung erfolgen, läuft das Verfahren unter Beibehaltung der bisher getroffenen gerichtlichen Entscheidungen weiter.
Das heißt, in diesem Fall geht das Gericht davon aus, dass keine Abänderung der für den Verfahrensablauf maßgeblichen gerichtlichen Beschlüsse gewünscht ist und wird die nachfolgenden Feststellungen treffen:

- Der Insolvenzverwalter wird beibehalten.
- Der gerichtlich eingesetzte Gläubigerausschuss wird beibehalten.
- Der Geschäftsbetrieb ist und bleibt geschlossen.
- Die eingehenden Gelder sollen auf dem bereits vom Insolvenzverwalter eingerichteten Hinterlegungskonto zu den dort üblichen Geschäftsbedingungen hinterlegt werden. Abweichende Regelungen zur Hinterlegung und Anlage von Geld, Wertpapieren und Kostbarkeiten werden nicht getroffen.
- Der Insolvenzverwalter soll über den Verlauf und den Stand des Verfahrens schriftlich Bericht erstatten:
  a) bei jeder Gläubigerversammlung,
  b) nach Sachlage,
  c) ansonsten in halbjährlichen Abständen
  d) nach Anforderung des Gerichts
  und Rechnung legen zum Verfahrensabschluss.

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Gericht sieht aufgrund der fortdauernden Corona-Pandemie und der damit einhergehenden anhaltenden Gefährdungslage bei Großveranstaltungen aktuell und in absehbarer Zeit keine Möglichkeit die gem. § 29 InsO vorgesehene Gläubigerversammlung als Präsenztermin abzuhalten. Aus diesem Grund wurde heute mit dem anliegenden Beschluss die für den 22.09.2020 in der Stadthalle Langen anberaumte mündliche Gläubigerversammlung aufgehoben.

Um den weiteren Verfahrensablauf zu fördern und Ihnen als Gläubiger trotzdem die in der Insolvenzordnung vorgesehene Mitbestimmung über den Verfahrensablauf zu ermöglichen, hat sich das Gericht entschlossen entsprechend § 5 InsO das schriftliche Verfahren zur Durchführung des Berichtstermins anzuordnen.

Dies bedeutet für Sie, dass Sie die nach der Insolvenzordnung in der ersten Gläubigerversammlung möglichen Anträge innerhalb der aus dem anliegenden Beschluss hervorgehenden Frist schriftlich stellen können.

Entsprechende Anträge sind unter Angabe des Geschäftszeichens an das Insolvenzgericht zu richten. Inhaltlich müssen sie sich die Anträge an den vorgegebenen Tagesordnungspunkten orientieren und den geltenden Bestimmungen des Insolvenzrechtes entsprechen. Bitte beachten Sie, dass die Anträge konkret gefasst und eigenhändig unterschrieben sein müssen, sofern es sich nicht um ein elektronisches Dokument handelt, welches den Maßgaben des § 130a ZPO entspricht. Es wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich noch einmal darauf hingewiesen, dass eine Antragstellung im Wege einer einfachen E-Mail nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen nicht zulässig ist. Eingaben, welche auf diesem Weg erfolgen, können daher nicht zur Disposition der Gläubiger gestellt werden.

Generell wird gebeten, Eingaben zu der ersten Gläubigerversammlung bereits im Betreff deutlich als solche zu kennzeichnen, damit diese im hiesigen Geschäftsablauf schnellstmöglich entsprechend eingeordnet und mir als zuständiger Sachbearbeiterin vorgelegt werden können.

Ergänzend wird zu den nachfolgenden Tagesordnungspunkten auf Folgendes hingewiesen:

- Wahl des Insolvenzverwalters

Gewählt werden kann jede geeignete und geschäftskundige Person, welche zur Ausübung des Amtes bereit ist. Insoweit ist bei einem diesbezüglichen Antrag sowohl die Eignung und Qualifikation der vorgeschlagenen Person in geeigneter Weise zu belegen als auch eine Erklärung über deren Bereitschaft zur Übernahme des Amtes im Falle einer Wahl beizufügen.
Eine Abwahl des gerichtlich bestellten Insolvenzverwalters ohne Wahl eines anderen Insolvenzverwalters ist nicht möglich.
Hinsichtlich der für eine Wahl notwendigen Mehrheit wird auf §§ 57 Abs. 1 S. 2, 76 Abs. 2 InsO hingewiesen.

- Beibehaltung des Gläubigerausschusses

Gemäß § 68 InsO können vom Insolvenzgericht bestellte Mitglieder abgewählt und andere oder zusätzliche Mitglieder des Gläubigerausschusses gewählt werden. Sofern andere oder zusätzliche Personen gewählt werden sollen, ist von diesen jeweils eine Erklärung über die Bereitschaft zur Mitarbeit im Gläubigerausschuss vorzulegen, da ohne diese eine Wahl nicht möglich ist. Hinsichtlich der gesetzlich vorgesehenen Zusammensetzung des Gläubigerausschusses wird auf § 67 Abs. 2, 3 InsO hingewiesen.

Sofern keine Eingaben zu den Tagesordnungspunkten der ersten Gläubigerversammlung erfolgen, läuft das Verfahren unter Beibehaltung der bisher getroffenen gerichtlichen Entscheidungen weiter.
Das heißt, in diesem Fall geht das Gericht davon aus, dass keine Abänderung der für den Verfahrensablauf maßgeblichen gerichtlichen Beschlüsse gewünscht ist und wird die nachfolgenden Feststellungen treffen:

- Der Insolvenzverwalter wird beibehalten.
- Der gerichtlich eingesetzte Gläubigerausschuss wird beibehalten.
- Der Geschäftsbetrieb ist und bleibt geschlossen.
- Die eingehenden Gelder sollen auf dem bereits vom Insolvenzverwalter eingerichteten Hinterlegungskonto zu den dort üblichen Geschäftsbedingungen hinterlegt werden. Abweichende Regelungen zur Hinterlegung und Anlage von Geld, Wertpapieren und Kostbarkeiten werden nicht getroffen.
- Der Insolvenzverwalter soll über den Verlauf und den Stand des Verfahrens schriftlich Bericht erstatten:
  a) bei jeder Gläubigerversammlung,
  b) nach Sachlage,
  c) ansonsten in halbjährlichen Abständen
  d) nach Anforderung des Gerichts
  und Rechnung legen zum Verfahrensabschluss.

Sollten Sie Fragen zu Ihrer **angemeldeten Forderung und deren Prüfungsergebnis** haben, so wird gebeten, sich diesbezüglich an den **Insolvenzverwalter** zu wenden, da dieser über die aktuellen Prüfungsergebnisse verfügt.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass auch im schriftlichen Verfahren die Möglichkeit der Vertretung durch einen Rechtsanwalt oder Bevollmächtigten gemäß § 79 ZPO i. V. m. § 4 InsO besteht. Sofern entsprechende Vollmachten neu erteilt oder bereits erteilte Vollmachten widerrufen werden, wird gebeten dies unverzüglich dem Gericht anzuzeigen, damit eine Berücksichtigung der gewünschten Vertretung im weiteren Verfahrensablauf erfolgen kann.
Vorsorglich wird darauf aufmerksam gemacht, dass Vollmachten, welche ausschließlich zur Vertretung in den zuvor anberaumten Präsenzterminen erteilt wurden, im schriftlichen Verfahren nicht mehr gelten. Vollmachten, welche zur Vertretung im gesamten Insolvenzverfahren erteilt wurden, gelten selbstverständlich fort.

Mit freundlichen Grüßen

Gimmler
Rechtspflegerin

Dieses Schreiben ist maschinell hergestellt und
bedarf zu seiner Wirksamkeit keiner Unterschrift